

§ 123 NÖ GO 1973 Weibliche Form von Funktionsbezeichnungen

NÖ GO 1973 - NÖ Gemeindeordnung 1973

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.07.2025

Funktionsbezeichnungen nach diesem Landesgesetz können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at